

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Juni 2008

Nr. 2008/1060

Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für die Erschliessung des Gebietes „Oberwald und Unterwald“ / Genehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Oberwald und Unterwald“ zur Genehmigung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 335'000.-- veranschlagten Baukosten. Die Nutzungsplanung besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Teilrevision der GWP, Erschliessung „Oberwald und Unterwald“, Situation 1:2'000, Plan-Nr.: 3457/4, 7.1.2008
- Längenprofil 1:5'000 / 1'000, 3457/5, 7.1.2008
- Druckreduziertschacht 1:20, 3457/6, 7.1.2008
- Technischer Bericht mit Kostenzusammenstellung, Januar 2008.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 28. Januar 2008 bis 26. Februar 2008. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat den Nutzungsplan an seiner Sitzung vom 12. März 2008 einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Spezialbewilligungen

2.2.1 Wasserrechtliche und fischereipolizeiliche Bewilligungen

Mit der Wasserleitung muss der Änggisteingraben und der Grabenbach unterquert werden. Auch wird die Leitung und eine Entleerungsleitung in die Bauverbotszone der Bäche verlegt.

Nach § 14 Abs. 1 und § 15 Ziffer 4 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11), Art. 8-10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991(BGF, SR 923.0), § 32 des Kant. Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (FiG, BGS 625.11) ist die Verlegung von Leitungen im Areal öffentlicher Gewässer bewilligungspflichtig.

Ferner besteht nach § 32 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV, BGS 435.141) für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone entlang von Bächen in einer Breite von 10 m ein Bauverbot.

Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmebewilligung ist nach § 6 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (Wasserrechtsverordnung, WRV, BGS 712.12) und nach § 35 Abs. 1 NHV das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht nach Art. 8–10 BGF sowie § 32 FiG in Verbindung mit § 39 der Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz 19. Dezember 1978 (VV FiG, BGS 625.12) in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes.

Die zuständigen Fachstellen des Staates haben das Vorhaben geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung sowie einer Ausnahmebewilligung und einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb zugestimmt werden (siehe Anhänge 2 und 3).

2.2.2 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Die mit dem Bau und Betrieb der geplanten Leitungen verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG / SR 921.0) dar. Nachteilige Nutzungen von Waldareal, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG).

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Gründe und Voraussetzungen für die Erteilung einer waldrechtlichen Ausnahmebewilligung gegeben sind. Für das geplante Vorhaben liegen wichtige Gründe vor und die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann deshalb zugestimmt werden.

2.3 Kosten und Beiträge

Die Kosten für die Wasserversorgung Ober- und Unterwald werden gestützt auf die öffentliche Subvention auf Fr. 240'000.– veranschlagt. Dazu kommen Fr. 95'000.– für den Ersatz der Zuleitung in das Gebiet Änggistein. Nach Abzug der nicht landwirtschaftlichen Zuleitung Unterwald verbleiben beitragsberechtigte Kosten von rund Fr. 260'000.–.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12), an die beitragsberechtigten Kosten einen Kantonsbeitrag von 22 % zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, einen Bundesbeitrag von 30 % beantragt.

2.4 Das Teil-GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

2.5 Gestützt auf die in § 134 Absatz 5 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1), Artikel 9, 36, 37 und 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über

den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) sowie Artikel 5 Absatz 3, 14 und 16 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011) statuierte formelle und materielle Koordinationspflicht hat der Regierungsrat das Projekt gesamthaft zu beurteilen und darüber zu entscheiden.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die wasserrechtlichen, fischereipolizeilichen undwaldrechtlichen Bewilligungen beziehungsweise Ausnahmebewilligungen werden unter Einhaltung der in den jeweiligen Anhängen 1 bis 3 festgelegten Auflagen und Bedingungen erteilt.
Die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal gilt nur, sofern die Bauschneise im Wald maximal 5.0 m breit ist (inkl. seitlicher Zwischenlagerung des Aushubmaterials). Ist die beanspruchte Baufäche breiter als 5.0 m, erfordert das Vorhaben eine Ausnahmebewilligung zur Rodung von Waldareal. In diesem Fall ist vor Baubeginn beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, ein Rodungsgesuch einzureichen.
- 3.3 Gestützt auf die Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW-SO; BGS 931.72) wird für die Leitungen die Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erteilt. Der Entscheid begründet sich auf § 5 lit. c, wonach die Voraussetzungen für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erfüllt sind.
- 3.4 Bodenschutz
 - 3.4.1 Alle Erdarbeiten sind bodenschonend durchzuführen, gemäss guter fachlicher Praxis, analog den Ausführungen des Merkblattes "Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen" (www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/boden/244_mb_01.pdf).
 - 3.4.2 Es darf keine Vermischung von Oberboden (Humus) und gefrästem Material, resp. konventionell aufgehobenem Unterboden und Untergrundmaterial stattfinden.
 - 3.4.3 Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Humus zuoberst. Die Materialverdrängung durch die Leitung ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des gefrästen Materials zu kompensieren. Das überschüssige Aushubmaterial ist korrekt zu entsorgen. Es darf nicht für Terrainveränderungen verwendet werden.
 - 3.4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein.
 - 3.4.5 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter) erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren be-

wirken. Der **Baubeginn** ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, Werkhofstr. 5, 4509 Solothurn, Tel 032 627 24 47, rechtzeitig bekannt zu geben.

3.5 Sicherstellung der Wasserqualität / Spülkonzept

Das Wasser in den vorgesehenen Erschliessungsleitungen muss nach den Leitsätzen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) umgesetzt werden. Die Leitungen müssen anhand eines Spülplans durch die Wasserversorgung regelmässig gespült werden. Bei den Wasserleitungen und Hausanschlüssen dürfen keine Verbindungen zwischen dem öffentlichen Leitungsnetz und den bisherigen privaten Versorgungen bestehen.

3.6 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 260'000.-- ein Kantonsbeitrag von 22 %, im Maximum aber Fr. 57'200.-- bewilligt.

3.7 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2009 gewährt.

3.8 Die Amtsschreiberei Olten-Gösgen, Olten, wird beauftragt, im Grundbuch bei den gemäss "Anmerkungs-Bestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.

3.9 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.10 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

3.11 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.

3.12 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'273.-- erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal, 4633 Hauenstein

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.--	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Wasserrechtl. Bewilligung:	Fr.	150.--	(KA 431001/A 80056 TP 313)
Fischereipol. Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090/A 81079)
Waldrechtl. Ausnahme- bewilligung:	Fr.	600.--	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
Total	Fr.	<u>1'273.--</u>	
Zahlungsart:		Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

Beilagen

- Anhang 1: Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)
- Anhang 2: Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmebewilligung
- Anhang 3: Fischereipolizeiliche Bewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS BS, WB, WV) (3), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher

Amt für Raumplanung, Natur und Landschaft

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen/Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Abt. Wald (Stab; Forstkreis // Ref.-Nr. NN2008-008), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Rechnungsführung

Forstrevier Unterer Hauenstein: Revierförster Georg Nussbaumer, Forstbetriebsgemeinschaft Unterer Hauenstein, Postfach 207, 4632 Trimbach

Fischereiaufsicht Olten-Gösgen: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, 5012 Schönenwerd

Fischenze Nr. 5.11: Max Studer, Quellenstrasse 2, 4656 Starrkirch-Wil

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal, Gemeindepräsidium, 4633 Hauenstein, mit Rechnung, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) (Versand durch Amt für Umwelt) (**Einschreiben**)

Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (Versand durch Amt für Landwirtschaft)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Umwelt (Sch) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal: Genehmigung der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes Oberwald und Unterwald.“)